

Hoval Förderradar

Bundesförderung für effiziente Gebäude – BEG 2026

Hoval

Information für Fachhandwerker
und interessierte Endverbraucher

Die neuen Förderrichtlinien
ab 21.07.2026

Themenbereich		Förderprogramm	
Förderstruktur			Seiten 3-4
Fördersätze		BEG EM	Seiten 5-6
Einzelmaßnahme an der Gebäudehülle von Bestandsgebäuden		BEG EM	Seite 7
Anlagen (außer Heizung) in Bestandsgebäuden		BEG EM	Seite 8
Anlagen zur Wärmeerzeugung in Bestandsgebäuden		BEG EM	Seiten 9-19
Heizungsoptimierungen in Bestandsgebäuden		BEG EM	Seiten 20-21
Fachplanung und Baubegleitung für Bestandsgebäude		BEG EM	Seite 22
Systemische Sanierungen		BEG WG / BEG NWG	Seiten 23-27
Förderhotline		BEG EM / BEG WG / BEG NWG	Seite 28

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Einzelmaßnahmen

BEG Einzelmaßnahmen

Sanierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden

Systemische Maßnahmen

BEG Wohngebäude

Sanierung zu Effizienzhäusern

BEG Nichtwohngebäude

Sanierung zu Effizienzgebäuden

BEG Klimafreundlicher Neubau

Neubau- und Wohnraum-
förderung

BMWE

(Bundesministerium für Wirtschaft und Energie)

BMWSB

(Bundesministerium für
Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen)

Energetischer Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen für alle Maßnahmen

Fördersätze BEG EM

Förderfähige Einzelmaßnahmen in Bestandsgebäuden

Hoval

30 - 70%

**für Anlagen zur Wärmeerzeugung
(Heizungstechnik)**

15% + 5% iSFP ¹⁾

**für Heizungsoptimierung zur
Verbesserung der Anlageneffizienz**

15% + 5% iSFP ¹⁾

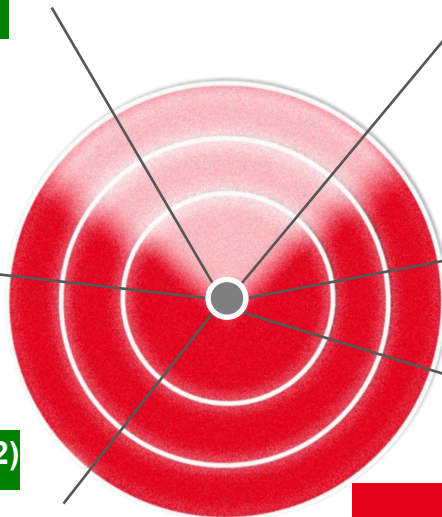
**für neue Anlagentechnik
(außer Heizungstechnik)**

50%

**für Heizungsoptimierung
zur Emissionsminderung**

15% + 5% iSFP ¹⁾ + 5% WPB ²⁾

**für Einzelmaßnahmen an der
Gebäudehülle**



Fachplanung und Baubegleitung in der Zuschussförderung

- EFH und 2-FH: max. 5.000 €
- MFH: 2.000 € pro WE bis max. 20.000 €

	Höchstgrenzen für Wohngebäude	Höchstgrenzen für Nichtwohngebäude
ohne iSFP-Bonus	28.000,- € für die erste WE jeweils 15.000,- € für die zweite bis sechste WE jeweils 8.000,- € ab der siebten WE	28.000,- € bis 150 m² Nettoraumfläche 150 € pro m² bis 400 m² Nettoraumfläche + 120 € pro Nettoraumfläche ≤ 1000 m² + 80 € pro Nettoraumfläche > 1000 m²
mit iSFP-Bonus ¹⁾	60.000,- € für die erste WE jeweils 30.000,- € für die 2. – 6. WE jeweils 15.000,- € ab der siebten WE	
Degression alle 6 Monate	./. 750 €	./. 3 € / m² bis 400 m² Nettoraumfläche ./. 2 € / m² 400–1000 m² Nettoraumfläche

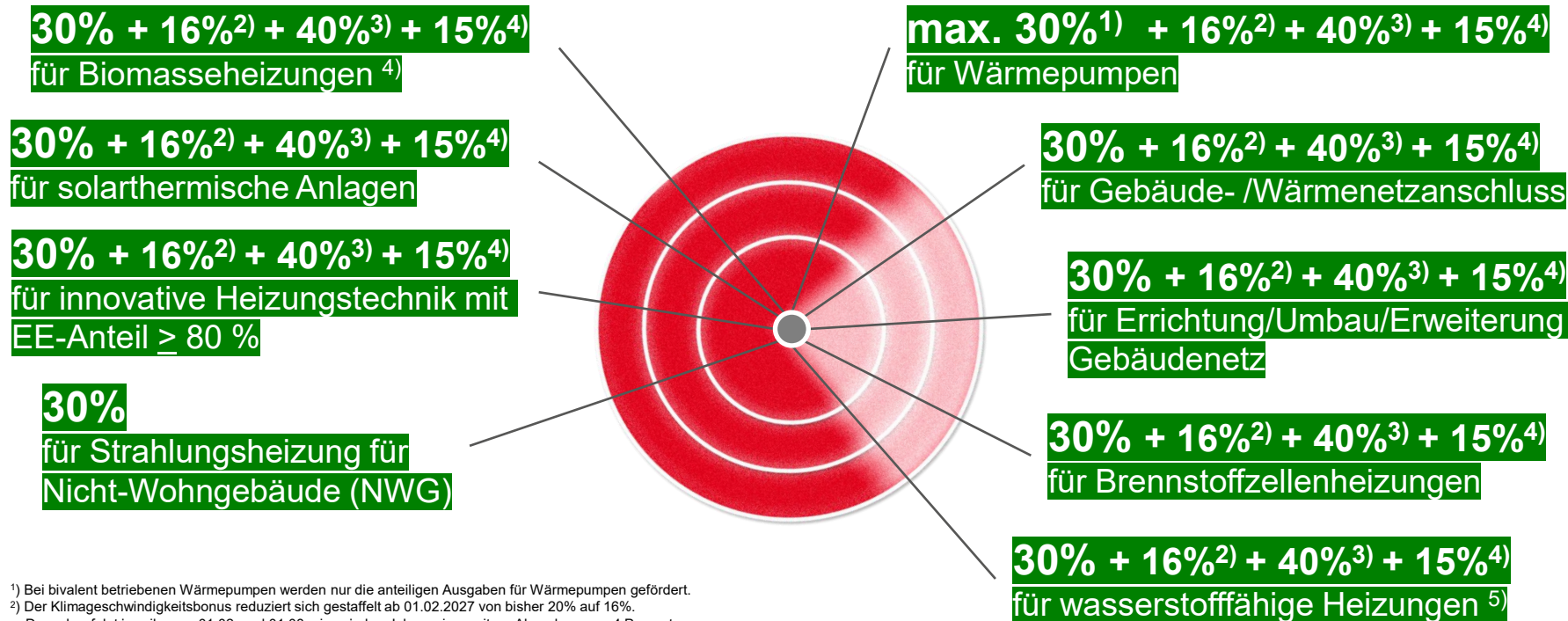
¹⁾ Bonus für die Umsetzung einer Maßnahme im Rahmen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP)

²⁾ Worst Performing Building (WPB-Bonus)

Fördersätze BEG EM

Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik) in Bestandsgebäuden

Hoval



¹⁾ Bei bivalent betriebenen Wärmepumpen werden nur die anteiligen Ausgaben für Wärmepumpen gefördert.

²⁾ Der Klimaschwindigkeitsbonus reduziert sich gestaffelt ab 01.02.2027 von bisher 20% auf 16%.

Danach erfolgt jeweils zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres eine weitere Absenkung um 4 Prozent.

³⁾ Der Einkommensbonus ist gestaffelt nach versteuernden Haushaltseinkommen.

40% bis 30.000 €, 30% bis 40.000 €, 10% bis 50.000 €. Für Familien mit mind. einem Kind erhöhen sich die vorgenannten Einkommensgrenzen um jeweils 10.000 €.

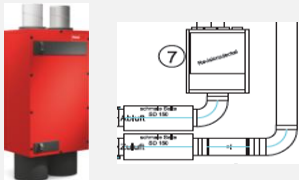
⁴⁾ Gefördert werden ausschließlich Biomasseheizungen mit Nennwärmeleistungen ≥ 5 kW.

⁵⁾ Gefördert werden ausschließlich die Investitionsmehrausgaben wasserstofffähiger Gas-Brennwertheizungen.

Hinweis:

Die Obergrenze der Fördersätze liegt bei 80% für ein zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen ≤ 30.000 € bzw. 40.000 € mit Familienzuschlag³⁾, ansonsten bei 70%.

Maßnahme	Vorteile	Förderkriterien	Zuschuss
 Anlagentechnik (außer Heizung)	▪ Erhöhung Wohnkomfort ▪ Reduzierung der Energieverbräuche ▪ Energieverbrauchs- und Nutzungs-optimierungen ▪ Synchronisierungs möglichkeiten von Angebot, Verbrauch und Nutzung (z. B. Smart Grid-Aufschaltung auf Wärmepumpen-anlagen im Bestand)	Gefördert werden Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden zur Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudes an der Gebäudehülle, darunter: ▪ Dämmung der Gebäudehülle (von Außenwänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen); ▪ Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Fenstern, Außentüren und -toren, sowie Erneuerung/Aufbereitung von Vorhangfassaden; ▪ sommerlicher Wärmeschutz durch Ersatz oder erstmaligen Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung. *) Bonus für die Umsetzung einer Maßnahme im Rahmen eines individuellen Sanierungsfahrplans	15% + 5% mit iSFP *)

Maßnahme	Vorteile	Förderkriterien	Zuschuss
 Anlagentechnik (außer Heizung)	- Erhöhung Wohnkomfort - Reduzierung der Energieverbräuche - Energieverbrauchs- und Nutzungs-optimierungen - Synchronisierungs möglichkeiten von Angebot, Verbrauch und Nutzung (z. B. Smart Grid-Aufschaltung auf Wärmepumpen-anlagen im Bestand)	Gefördert wird der Einbau von Anlagentechnik in Bestandsgebäuden zur Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudes, darunter: - Einbau, Austausch oder Optimierung raumluftechnischer Anlagen inklusive Wärme-/Kälterückgewinnung; - bei Wohngebäuden: Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung beziehungsweise zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes („Efficiency Smart Home“) oder des angeschlossenen Gebäudenetzes im Sinne von Nummer 5.3 Buchstabe h (siehe S. 17); - bei Nichtwohngebäuden: Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik zur Realisierung eines Gebäudeautomatisierungsgrades mindestens der Klasse B nach DIN V 18599-11; - bei Nichtwohngebäuden: Kältetechnik zur Raumkühlung. Nicht gefördert werden: - Eigenbauanlagen und Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind (Prototypen); - gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen. *) Bonus für die Umsetzung einer Maßnahme im Rahmen eines individuellen Sanierungsfahrplans	15% + 5% mit iSFP ^{*)}

Übergreifende Technische Mindestanforderungen

Bei der Planung und der Ausführung sind stets die geltenden nationalen und europäischen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. Zur korrekten Auslegung einer Heizungsanlage (Vermeidung von über- oder unterdimensionierten Anlagen) ist die Dimensionierung der Anlage anhand einer raumweisen Heizlastermittlung nach DIN EN 12831 durchzuführen. Dabei sind Vereinfachungen möglich (siehe Leistungsbeschreibung im Bestätigungsformular für Einzelmaßnahmen der „VdZ – Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e.V.“ www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich“).

Zudem ist die Durchführung folgender Maßnahmen und die Installation folgender technischer Komponenten für eine Förderung grundsätzlich erforderlich:

- Alle Energieverbräuche sowie alle erzeugten Wärmemengen eines förderfähigen Wärmerzeugers müssen messtechnisch erfasst werden.
- Alle förderfähigen Heizsysteme müssen mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige ausgestattet sein.
Ausnahmen:
 - Bei förderfähigen Biomasseheizungen müssen lediglich die erzeugten Wärmemengen gemessen werden. Eine Effizienzanzeigepflicht besteht nicht.
 - Bei förderfähigen Wärmepumpen, die über das Medium Luft heizen, müssen die Wärmemengen gemessen werden. Eine Energieverbrauchsbilanzierung nach DIN EN 12831 Beiblatt 2 ist dabei zulässig.
 - Bei Wärme- und Gebäudenetzanschlüssen sind keine Energieverbrauchs- oder Effizienzanzeigen notwendig.
- Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B gemäß Bestätigungsformular des hydraulischen Abgleichs der „VdZ – Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e.V.“ www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich“. Bei luftgeführten Systemen sind die Luftvolumenströme anzupassen.
- Rohrleitungen sind mindestens gemäß den Anforderungen des jeweils geltenden GEG zu dämmen.
- Anpassung der Heizkurve an das Gebäude.

Gegenstand der Förderung sind die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Wärmeerzeugung, die überwiegend (d. h. mit mehr als 50 % der erzeugten Wärme oder Kälte) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:

- Warmwasserbereitung,
- Raumheizung,
- kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung,
- solare Kälteerzeugung,
- die Zuführung der Wärme oder solaren Kälte in ein Gebäudenetz.

BEG EM

Anlagen zur Wärmeerzeugung in Bestandsgebäuden

Übergreifende Technische Mindestanforderungen (Fortsetzung)

Ausschließlich der Anschluss an das Wärmenetz nach BEG EM TMA Nummer 3.9 (siehe S. 17) und nicht die Errichtung von Einzelheizungen nach den BEG EM TMA Nummern 3.2 bis 3.8 (siehe S. 10 - 16) wird gefördert:

- wenn das betreffende Grundstück aufgrund einer kommunalen Entscheidung (beispielsweise durch Beschluss einer Satzung oder aufgrund eines Anschluss- und Benutzungszwangs) an ein Wärmenetz angeschlossen werden soll. Dieser Förderausschluss für Einzelheizungen greift nur, wenn und so weit eine Kommune beziehungsweise die zuständige Stelle eine entsprechende Entscheidung getroffen und transparent gemacht hat; oder
- wenn ein Wärmeversorger rechtsverbindlich erklärt hat, das betreffende Grundstück innerhalb von drei Jahren an sein Wärmenetz anzuschließen und die Verantwortung für die Richtigkeit dieser Angaben öffentlich erklärt hat. Diese Option tritt erst in Kraft, wenn die Anforderungen im unten genannten „Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen“ veröffentlicht sind.

Näheres regelt das „Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen“.

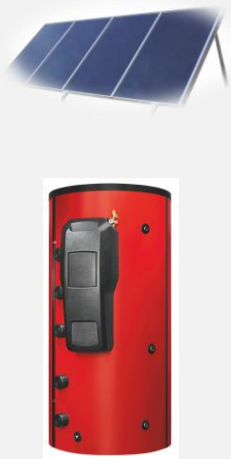
Bei Errichtung von sowie Nachrüstung mit Biomasseheizungen, Wärmepumpen, Brennstoffzellenheizungen, wasserstofffähigen Heizungen, und/oder innovativer Heiztechnik zur Raumheizung inkl. der Nachrüstung bivalenter Systeme müssen die durch die Anlagen versorgten Wohneinheiten oder Flächen nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65% durch erneuerbare Energien beheizt werden.

Gefördert werden nur Anlagen, die in den Wärmeerzeugerlisten des BAFA gelistet sind. Die Wärmeerzeugerlisten sind abschließend.

BEG EM

Solarkollektoranlagen für Bestandsgebäude

Hoval

Maßnahme	Vorteile	Förderkriterien	Zuschuss
 Solarthermische Anlagen	▪ Direkte Nutzung erneuerbarer Energie ▪ Brennstoffeinsparung ▪ Senkung der Schadstoffemissionen ▪ Geringe Investitionskosten ▪ Förderung ist unabhängig vom Wärmeerzeuger möglich	Die Anlagen sind so zu realisieren, dass erneuerbare Energien im Gebäude oder in unmittelbarer Nähe zum versorgten Gebäude genutzt werden. Die förderfähigen solarthermischen Anlagen sind in der Wärmeerzeugerliste „Solaranlagen“ aufgeführt, die vom BAFA fortlaufend aktualisiert wird (https://elan1.bafa.bund.de/zvi-ui/wep/solaranlagen). Nicht förderfähig sind solarthermische Anlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite (zum Beispiel Schwimmbadabsorber). Technische Mindestanforderungen: ▪ Unabhängige Prüfung/Zertifizierung nach Solar-Keymark eines nach ISO 17025 akkreditierten Prüfinstituts im Sinne des § 71e GEG. ▪ Jährlicher Kollektorertrag Q_{kOI} für flüssigkeitsdurchströmte Kollektoren von mindestens 525 kWh/m². Der Nachweis von Q_{kOI} erfolgt auf Basis der Kollektorerträge bei 25 °C und 50 °C am Standort Würzburg und berechnet sich wie folgt: $Q_{kOI} = 0,38 (W_{25/Aap} - C_{eff}) + 0,71 (W_{50/Aap} - C_{eff})$ ▪ Funktionskontrollgerät (Solarregelung) ▪ Bei Vakuumröhren- und Vakuumflachkollektoren ab 20 m² oder Flachkollektoren ab 30 m² ist die Erfassung der solaren Erträge im Kollektorkreislauf erforderlich – z. B. mit einem Wärmemengenzähler oder einer Solarregelung mit entsprechender Option. ▪ Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage nach Verfahren B	30% + 16% Klimageschwindigkeitsbonus + 40% Einkommensbonus + 15% Wertschöpfungsbonus

BEG EM

Biomasseheizungen in Bestandsgebäuden

Hoval

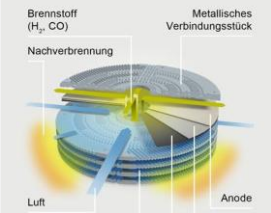
Maßnahme	Vorteile	Förderkriterien	Zuschuss
  Biomasseheizungen	▪ Nachwachsenden Brennstoffe zur Nutzung von erneuerbarer Energie (weitestgehend ausgeglichene CO₂-Bilanz) ▪ Hohe Vorlauftemperaturen bis zu 75 °C (Radiatorenheizung, Warmwasserbereitung bei erhöhten Hygieneanforderungen)	Gefördert wird die Installation von Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4, 5, 5a, 8 oder Nummer 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV). Nur in Holzbe- und verarbeitenden Betrieben ist zusätzlich die Verbrennung von fester Biomasse gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 und Nummer 7 der 1. BImSchV möglich. Hierbei sind die Anforderungen an die Ableitbedingungen nach § 19 Absatz 1 der 1. BImSchV zu erfüllen, auch wenn es sich um den Austausch einer Bestandsanlage handelt. Die förderfähigen Biomasseanlagen sind in der Wärmeerzeugerliste „Biomasseanlagen“ aufgeführt, die vom BAFA fortlaufend aktualisiert wird https://elan1.bafa.bund.de/zvi-ui/wep/biomasseanlagen. Förderfähig sind folgende Anlagen: ▪ Kessel zur Verbrennung von Biomassepellets und –hackgut sowie Pelletöfen mit Wassertasche, die ▪ automatisch beschickt sind, ▪ über Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatische Zündung verfügen, ▪ durch ein gemäß ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut nach EN 303-5 bzw. EN 16510-2-6:2022 geprüft sind, und ▪ ein Pufferspeichervolumen von mindestens 30 l/kW Nennwärmeleistung einbinden; ▪ Emissionsgrenzwerte Pelletkessel ▪ für Staub $\leq 10 \text{ mg/m}^3$ ▪ für Kohlenmonoxid 200 mg/m³ bei Nennwärmeleistung und 250 mg/m³ bei Teillastbetrieb (für Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 der 1. BIm SchV) ▪ Jahreszeitbedingte Raumheizungs Nutzungsgrad $\eta_s \geq 81 \%$ ▪ Energieverbrauchszähler und Wärmemengenzähler ▪ Anpassung der Heizkurve an das Gebäude, Heizlastberechnung nach DIN EN 12831 ▪ Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage nach Verfahren B	30% + 16% Klimageschwindigkeitsbonus + 40% Einkommensbonus + 15% Wertschöpfungsbonus

Maßnahme	Vorteile	Förderkriterien	Zuschuss
 Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	- Nutzung von Umweltwärme, Erdwärme oder der Wärme im Grundwasser, Abwasser als erneuerbare Energie - Unabhängig von fossilen Brennstoffen - Eigenstromverbrauchsnutzung in Kombination mit Photovoltaik-Anlagen (Smart Grid) - Möglichkeit zu Kühlen	Förderfähig sind Anlagen, die erneuerbare Energien im Gebäude oder in unmittelbarer Nähe zum versorgten Gebäude zu den in der BEG EM, genannten Zwecken, einsetzen. Wärmepumpen, die mit Gas betrieben werden oder Raumluft als Wärmequelle nutzen werden nicht gefördert. Elektrisch betriebene Wärmepumpen (auch als Komponente einer bivalenten Heizungsanlage) können gefördert werden, wenn die nachfolgend genannten technischen Vorgaben erfüllt werden. Die förderfähigen Wärmepumpen sind in der Wärmeerzeugerliste „Wärmepumpen“ aufgeführt, die vom BAFA fortlaufend aktualisiert wird https://elan1.bafa.bund.de/zvi-ui/wep/waermepumpen. Die wichtigsten Förderkriterien elektrisch betriebener Wärmepumpen: - Einzelprüfung nach EN14511/EN14825 oder Zertifizierung nach EHPA, Keymark, NF - Jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz für Luft/Wasser-Wärmepumpen: $\eta_s > 150 \%$ bei 35 °C max. Vorlauftemperatur $\eta_s > 125 \%$ bei 55 °C max. Vorlauftemperatur - Jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz für Erdwärme-, Abwärme-, Grundwasser-Wärmepumpen: $\eta_s > 180 \%$ bei 35 °C max. Vorlauftemperatur $\eta_s > 140 \%$ bei 55 °C max. Vorlauftemperatur - Geräuschemissionen Außengeräte ≤ 10 dB Geräuschemissionsgrenzwerte nach ErP - JAZ nach VDI 4650 $\geq 3,0$ und Kältemittel mit GWP ≤ 150, ab 01.01.2028 - Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige, digitale, interoperable Schnittstelle, über der sie automatisch netzdienlich aktiviert betrieben werden können (ab 01.07.2027 Pflicht gem. VDE-AR-E 2829-6 „EEBUS“) - Bei Erdwärmesondenanlagen: DVGW W120-2 zertifizierte Bohrfirma und verschuldungsunabhängige Versicherung - Anpassung der Heizkurve an das Gebäude, Heizlastberechnung nach DIN EN 12831 - Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage nach Verfahren B	30% + 16% Klimageschwindigkeitsbonus + 40% Einkommensbonus + 15% Wertschöpfungsbonus

BEG EM

Brennstoffzellenheizungen in Bestandsgebäuden

Hoval

Maßnahme	Vorteile	Förderkriterien	Zuschuss
 Brennstoffzellen- heizungen		Die folgenden Anforderungen sind zu erfüllen: ▪ Die Brennstoffzellen-Heizsysteme dürfen ausschließlich mit grünem oder blauem Wasserstoff nach § 3 Absatz 1 GEG oder Biomethan betrieben werden. Ausgaben für die Herstellung des Wasserstoffes sind nicht förderfähig (zum Beispiel Ausgaben für Elektrolyseure). Die Brennstoffzelle ist in die Wärme- und Stromversorgung des Gebäudes einzubinden. ▪ Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Brennstoffzelle muss der Gesamtwirkungsgrad $\eta \geq 0,82$ und der elektrische Wirkungsgrad $\eta_{el} \geq 0,32$ betragen. Der Hersteller stellt – zum Beispiel über die Verfügbarkeit von Ersatzteilen – einen Betrieb der Brennstoffzelle für einen Zeitraum von zehn Jahren sicher. ▪ Für die Brennstoffzelle ist eine Vollwartung über mindestens zehn Jahre zu vereinbaren, die dem Käufer einen elektrischen Wirkungsgrad von mindestens $\eta_{el} \geq 0,26$ sowie die Reparatur und Wiederinbetriebnahme im Fall von Störungen zusichert. ▪ Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige, Wärmemengenzähler ▪ Anpassung der Heizkurve an das Gebäude, Heizlastberechnung nach DIN EN 12831 ▪ Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage nach Verfahren B	30% + 16% Klimageschwindigkeitsbonus + 40% Einkommensbonus + 15% Wertschöpfungsbonus

BEG EM

Wasserstofffähige Heizungsanlagen in Bestandsgebäuden

Hoval

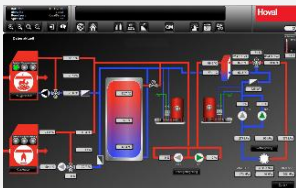
Maßnahme	Vorteile	Förderkriterien	Zuschuss
 Wasserstofffähige Heizungsanlagen		Gefördert werden die Investitionsmehrausgaben bei der Errichtung von wasserstofffähigen Heizungsanlagen, wenn diese bei Inbetriebnahme oder durch geringinvestive Maßnahmen zu 100% mit Wasserstoff betreibbar sind. Dies gilt auch, wenn eine Belieferung mit Wasserstoff bisher nicht oder nur teilweise möglich ist. In diesen Fällen gelten die Anforderungen und Fristen gemäß § 71k GEG. - Die „jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz“ η_s (= ETAs) gemäß Öko-Design-Richtlinie des wasserstofffähigen Wärmeerzeugers mit einer Nennwärmeleistung von bis zu 70 kW muss mindestens 92% erreichen. Wärmeerzeuger mit einer Nennleistung über 70 kW müssen einen Wirkungsgrad von 87% bei Volllast und 96% bei 30% Teillast erreichen. Dabei ist jeweils der Betrieb mit Erdgas beziehungsweise Biomethan gemäß Verordnung (EU) Nr. 813/2013 maßgeblich und nicht der Betrieb mit Wasserstoff. Der Nachweis erfolgt über die Konformitätserklärung des Herstellers gemäß Verordnung (EU) Nr. 813/2013 beziehungsweise über das Etikett gemäß Verordnung (EU) Nr. 811/2013. - Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige, Wärmemengenzähler - Anpassung der Heizkurve an das Gebäude, Heizlastberechnung nach DIN EN 12831 - Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage nach Verfahren B	30% + 16% Klimageschwindigkeitsbonus + 40% Einkommensbonus + 15% Wertschöpfungsbonus

Maßnahme	Vorteile	Förderkriterien	Zuschuss
 Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien		Gefördert wird die Errichtung von innovativen effizienten Heizungsanlagen, die auf der Nutzung von erneuerbaren Energien basieren und erneuerbare Energien für die Wärmeerzeugung mit einem Anteil von mindestens 80% der Gebäudeheizlast sowie mindestens 80% ihrer Nennleistung einbinden, so weit sie nicht unter die BEG EM TMA Nummern 3.2 bis 3.6 (siehe S. 8 - 14) fallen. Die förderfähigen innovativen Heizungsanlagen sind in einer Anlagenliste aufgeführt, die vom BAFA fortlaufend aktualisiert wird. Heizungsanlagen, die nicht auf dieser Anlagenliste geführt sind, sind nicht als „Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien“ förderfähig.	30% + 16% Klimageschwindigkeitsbonus + 40% Einkommensbonus + 15% Wertschöpfungsbonus

BEG EM

Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes

Hoval

Maßnahme	Vorteile	Förderkriterien	Zuschuss
  Errichtung, Umbau Erweiterung eines Gebäudenetzes (2-16 Gebäude, max. 100 WE)	- Optimierung bestehender Gebäude- oder Wärmenetze - Chance für zusätzliche Anschlüsse	Gefördert wird die Errichtung, der Umbau oder die Erweiterung eines Gebäudenetzes, sofern die Wärmeerzeugung, mit der das Gebäudenetz gespeist wird, nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65% aus Anlagen nach BEG EM TMA Nummern 3.2 bis 3.7 (siehe S. 8 - 15) und/oder unvermeidbarer Abwärme erfolgt und die Anforderungen nach BEG TMA Nummer 3.1 (siehe S. 8 - 9) eingehalten werden. Förderfähig sind folgende Komponenten: - Wärmeverteilung, - ggf. Wärmeerzeugung nach BEG EM TMA Nummern 3.2 bis 3.7 (siehe S. 8 - 15), - ggf. Wärmespeicherung, - ggf. Steuer-, Mess- und Regelungstechnik sowie - ggf. Wärmeübergabestationen Weitere Förderkriterien: - Alle Energieverbräuche sowie alle erzeugten Wärmemengen eines förderfähigen Gebäudenetzes müssen messtechnisch erfasst werden. - Alle förderfähigen Gebäudenetze müssen mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige ausgestattet sein.	30% + 16% Klimageschwindigkeitsbonus + 40% Einkommensbonus + 15% Wertschöpfungsbonus

Maßnahme	Vorteile	Förderkriterien	Zuschuss
 Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz	- Optimierung bestehender Gebäude- oder Wärmenetze - Geringer Platzbedarf im Vergleich zu einer gebäude-individuellen Heizung	Gefördert wird der Anschluss beziehungsweise die Erneuerung eines Netzanschlusses an ein Gebäudenetz, wenn dessen Wärmeerzeugung zu einem Anteil von mindestens 25% durch erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme erfolgt oder an ein Wärmenetz. Weitere Förderkriterien: - Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B gemäß - Anpassung der Heizkurve an das Gebäude, Heizlastberechnung nach DIN EN 12831 - Bilanzierung und Nachweis des Anteils erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbare Abwärme in Gebäudenetzen in Anlehnung an DIN V 18599 beziehungsweise in Anlehnung an das AGFW-Arbeitsblatt FW 309 Teil 5 zusammen mit der dazugehörigen Musterbescheinigung nach FW 309 Teil 7.	30% + 16% Klimageschwindigkeitsbonus + 40% Einkommensbonus + 15% Wertschöpfungsbonus

BEG EM

Strahlungsheizungen in Nichtwohngebäuden

Hoval

Maßnahme	Vorteile	Förderkriterien	Zuschuss
 Strahlungsheizungen in Nichtwohngebäuden	- Optimierung bestehender Gebäude- oder Wärmenetze - Geringer Platzbedarf im Vergleich zu einer gebäude-individuellen Heizung	Gefördert werden die Investitionsmehrausgaben bei der Errichtung von ortsfesten Strahlungsheizungssystemen in Räumen von Nichtwohngebäuden mit mehr als 4 Meter Raumhöhe, wenn diese bei Inbetriebnahme mit Strom, zu 100 % mit Wasserstoff betreibbar oder durch geringinvestive Maßnahmen zu 100% mit Wasserstoff betreibbar sind und im Anwendungsbereich des GEG liegen. Dies gilt auch, wenn eine Belieferung mit Wasserstoff bisher nicht oder nur teilweise möglich ist. In diesen Fällen gelten die Anforderungen und Fristen gemäß § 71k GEG. Investitionsmehrausgaben sind die zusätzlichen Ausgaben für die Errichtung eines Strahlungsheizungssystems, das bauartbedingt zu 100% mit Wasserstoff betrieben werden kann, gegenüber einem Strahlungsheizungssystem, das bauartbedingt nicht mit 100% Wasserstoff betrieben werden kann. Näheres regelt das „Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen“. Der konkrete Zeitpunkt, ab dem Strahlungsheizungssysteme förderfähig sind, wird in Abstimmung mit dem BMWF von der KfW in dem jeweils geltenden Merkblatt und/oder auf deren Website bekannt gegeben. Mit Wasserstoff betreibbare Strahlungsheizsysteme: Förderfähig sind ortsfeste Dunkelstrahler und Hellstrahler mit einem Strahlungsfaktor $RF \geq 0,69$. Die Anforderung an den Strahlungsfaktor bezieht sich auf die Nenn- bzw. Mindestwärmeleistung analog DIN EN 419:2020-04 bzw. EN 17175:2019. Förderfähige Strahlungsheizungen müssen die folgenden Anforderungen an den Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad gemäß EU-Ökodesign-Verordnung (EU) 2024/1103 Anhang VI für Einzelraumheizgeräte einhalten: - Der Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad (η_s) von Hellstrahlern muss mindestens 92% betragen; - Der Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad (η_s) von Dunkelstrahlern muss mindestens 88% betragen. Förderfähige Strahlungsheizungen müssen die folgenden Anforderungen an Stickoxid-Emissionen (NOx) gemäß EU-Ökodesign-Verordnung (EU) 2024/1103 Anhang VI für Einzelraumheizgeräte einhalten: - Hellstrahler und Dunkelstrahler: 50 mg/kWh input auf der Grundlage des Brennerts. - Mit Wasserstoff betreibbare Dunkelstrahler müssen über eine Abgasanlage mit Wärmeübertrager (kondensierend) verfügen. Elektrisch betriebene Strahlungsheizsysteme Förderfähig sind ortsfeste Dunkelstrahler und Hellstrahler mit einem Strahlungsfaktor $RF \geq 0,69$. Die Anforderung an den Strahlungsfaktor bezieht sich auf die Nenn- bzw. Mindestwärmeleistung entsprechend DIN EN 419:2020-04 bzw. EN 17175:2019. Förderfähige Strahlungsheizungen müssen die folgenden Anforderungen an den Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad gemäß EU-Ökodesign-Verordnung (EU) 2024/1103 Anhang VI für Einzelraumheizgeräte einhalten: – - Der Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad (η_s) muss mindestens 51% betragen. - Elektrische betriebene Strahlungsheizungssysteme müssen über einen Regler zur Wärmeabgabe verfügen. - Elektrische betriebene Strahlungsheizungssysteme müssen über Schnittstellen verfügen, über die sie automatisiert netzdienlich aktiviert und betrieben werden können und müssen an ein zertifiziertes Smart-Meter-Gateway angeschlossen werden können, damit energiewirtschaftlich relevante Mess- und Steuerungsvorgänge über ein Smart-Meter-Gateway entsprechend den Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und des Messstellenbetriebsgesetzes abgewickelt werden können. Bei Systemen mit elektrisch betriebenen Strahlern müssen diese vorrangig/ netzdienlich betrieben werden.	30%

Maßnahme	Vorteile	Förderkriterien	Zuschuss
 Heizungsoptimierung	- Optimierungen von Heizungsanlagen im Bestand ohne Austauschpflicht des Wärmeerzeugers - Senkung des Energieverbrauches und Verbesserung des Betriebsverhaltens von Wärmeerzeugern ohne direkte Maßnahmen an diesen vorzunehmen	Gefördert wird die Optimierung von Heizungsanlagen, die älter als zwei und bei mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungsanlagen nicht älter als zwanzig Jahre sind. Gefördert wird die Umsetzung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am Heizsystem sowie die geringinvestive Umstellung von wasserstofffähigen Heizungen auf den 100% Wasserstoffbetrieb, soweit sich keine Einschränkungen ergeben. Die Förderung setzt bei wassergeführten Heizungs-systemen ein hydraulisch abgeglichenes Heizungssystem voraus. Sofern ein Heizungssystem nicht abgeglichen ist, muss ein hydraulischer Abgleich nach VdZ - Verfahren B durchgeführt werden. Förderfähige Pumpen müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen: - Nassläufer-Umwälzpumpen: Energieeffizienzindex $EEL \leq 0,2$ gemäß Verordnung (EU) Nr. 641/2009 in geltender Fassung; - Trinkwarmwasser-Zirkulationspumpen: Energieeffizienzindex $EEL \leq 0,2$ in Anlehnung an Verordnung (EU) Nr. 641/2009 in geltender Fassung; - Trockenläufer-Umwälzpumpen: Elektromotor der Klasse IE4 und Pumpeneffizienz $MEI \geq 0,6$ gemäß Verordnung (EU) Nr. 547/2012; Nicht förderfähig innerhalb der Maßnahme „Heizungsoptimierung“ ist der Einbau bzw. Austausch von Wärmeerzeugern. Anlagen zur Trinkwarmwassererwärmung (z. B.: solarthermische Warmwasserbereitung) sind Bestandteil der Heizungsanlage. *) Bonus für die Umsetzung einer Maßnahme im Rahmen eines individuellen Sanierungsfahrplans	15% + 5% mit iSFP ^{*)}

Maßnahme	Vorteile	Förderkriterien	Zuschuss
 Heizungsoptimierung	- Optimierungen von Heizungsanlagen im Bestand ohne Austauschpflicht des Wärmeerzeugers - Senkung der Schadstoffemission	Gefördert wird eine Anlage zur Reduzierung der Staubemissionen von Feuerungsanlagen für feste Biomasse mit einer Nennwärmeleistung von 4 kW oder mehr, die älter als zwei Jahre sind, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen. Weitere Voraussetzung für die Förderung ist, dass - die Reduzierung der Staubemissionen mindestens 80% im Vergleich zum Ausgangswert beträgt (bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13% im Normzustand [273 K, 1013 hPa]) sowie - die Einhaltung der nach § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 der 1. BImSchV geforderten Grenzwerte gewährleistet ist und zuvor bereits die Anforderungswerte der Stufe 1 nach § 5 der 1. BImSchV eingehalten werden. *) Bonus für die Umsetzung einer Maßnahme im Rahmen eines individuellen Sanierungsfahrplans	15% + 5% mit iSFP *)

Maßnahme	Vorteile	Förderkriterien	Zuschuss
 Anlagentechnik (außer Heizung)	▪ Erhöhung Wohnkomfort ▪ Reduzierung der Energieverbräuche ▪ Energieverbrauchs- und Nutzungs-optimierungen ▪ Synchronisierungs möglichkeiten von Angebot, Verbrauch und Nutzung (z. B. Smart Grid-Aufschaltung auf Wärmepumpen-anlagen im Bestand)	Gefördert werden energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen im Zusammenhang (direkter inhaltlicher Bezug zu der investiven Maßnahme) mit der Umsetzung von nach den Nummern 5.1, 5.2, 5.3 Buchstabe g und 5.4 geförderten Maßnahmen (siehe S. 6, 7, 16, 19, 20). Hierzu zählt auch eine akustische Fachplanung in Verbindung mit dem Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz für relevante technische Anlagen (z. B.: Luftwärmepumpen, Klimageräte, Lüftungsanlagen) zur Einhaltung des Stands der Technik entsprechend § 22 BImSchG. Diese Leistungen können nur gefördert werden, wenn sie durch einen Energieeffizienz-Experten oder einen zusätzlich zu diesem beauftragten Dritten erbracht werden. Näheres regelt das „Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen“. Hinsichtlich der Einbindung des Energieeffizienz-Experten gelten die Vorgaben der Nummer 9.3. *) Bonus für die Umsetzung einer Maßnahme im Rahmen eines individuellen Sanierungsfahrplans	15% + 5% mit iSFP *) + 5% Wertschöpfungs-bonus

BEG WG und BEG NWG

Fördersätze für systemische Sanierungen

Sanierung zum Effizienzhaus (BEG WG) / Sanierung zum Effizienzgebäude (BEG NWG)	Standard		Klasse	Boni (kumulierbar mit NH-Klasse)	
	Tilgungs- zuschuss	Zuschuss (nur Kommunen)	Nachhaltigkeit (NH-Klasse)	Worst Performing Building (WPB)	Serielle Sanierung (nur BEG WG)
EH / EG Denkmal EE	5%	10%	5%		
EH 85 EE		10%	5%		
EH / EG 70 EE		15%	5%	10%	5%
EH / EG 55 EE	5%	20%	5%	10%	15%
EH / EG 40 EE	10%	25%	5%	10%	15%

Die Bemessungsgrundlage für die Höchstgrenze förderfähiger Kosten ist die Anzahl der Wohneinheiten nach Sanierung. Dies gilt auch bei Umwidmung (Nutzungsänderung) von beheizten Nichtwohnflächen. Die jeweiligen Prozentsätze beziehen sich auf die maximal förderfähigen Kosten aus Bau bzw. Erwerb, ausgeschlossen sind Transaktions- und Grundstückskosten. Verpflichtend sind jeweils eine Fachplanung und Baubegleitung. Eine Kombination mit dem BEG EM ist ausgeschlossen.

- **Höchstgrenzen für BEG WG:**
 - 150.000,- € pro WE
 - 10.000,- € EFH/2FH für begleitende Fachplanung und Baubegleitung
 - 40.000,- € pro MFH bzw. 4.000,- € pro WE für begleitende Fachplanung und Baubegleitung
- **Höchstgrenze für BEG NWG:**
 - 2.000,- € pro m² Nettogrundfläche, max. 10 Mio €

BEG WG und BEG NWG

Mindestanforderungen an ein Effizienzhaus / Effizienzgebäude

Hoval

Der energetische Standard eines Effizienzhauses wird durch bauliche und anlagentechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie die Einbindung erneuerbarer Energien erreicht. Die nachfolgenden Mindestanforderungen sind einzuhalten.

	EH / EG 40 EE	EH / EG 55 EE	EH / EG 70 EE	EH 85 EE	EH / EG Denkmal EE
Q_P in % von $Q_{P,REF}$	40	55	70	85	160
H'_T in % von $H'_{T,REF}$	55	70	85	100	---
EE-Anteil in %	65				
NH-Klasse	LCA-Anforderung / QNG-PLUS				
WPB-Bonus	Ja			Nein	
SerSan-Bonus	Ja			Nein	

- Für ein Effizienzhaus / Effizienzgebäude mit wassergeführten Wärmeversorgungsanlage ist der hydraulische Abgleich gemäß dem aktuellen Bestätigungsformular für Effizienzhäuser (Verfahren B) der „VdZ – Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e.V.“ www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischerabgleich durchzuführen und zu dokumentieren.
- Mit Ausnahme des Effizienzhaus Denkmal müssen alle Effizienzhäuser Niedertemperatur-Ready (NT-ready) sein das heißt eine Heizkreis-Vorlauftemperatur von 55 °C im Auslegungsfall und Betrieb nicht überschreiten.
- Neu installierte Feuerungsanlagen müssen folgende Emissionsgrenzwerte für Staub einhalten:
 - $\leq 10 \text{ mg/m}^3$ für Kessel zur Verbrennung von Biomassepellets und -hackgut; $\leq 15 \text{ mg/m}^3$ für Pelletöfen und Anlagen zur Verbrennung von Scheitholz.
 - Ab 1. Oktober 2027 gilt für alle Biomasseanlagen ein Emissionsgrenzwert für Staub von $\leq 2,5 \text{ mg/m}^3$.
 - Das BMWF wird bis zum 30. Juni 2027 prüfen, ob eine eventuelle Anpassung der Emissionsgrenzwerte vor dem Hintergrund des dann aktuellen Standes der Verhandlungen auf EU-Ebene zu den Durchführungs-Verordnungen (EU) 2015/1189 und (EU) 2015/1185 und insbesondere unter Berücksichtigung der Aspekte der Luftreinhaltung erforderlich ist und dann gegebenenfalls einen entsprechenden Vorschlag vorlegen.
- Luft-Wasser-WP dürfen nur dann in Effizienzhäuser eingesetzt werden, wenn die Geräuschemissionen des Außengeräts zumindest 10 dB niedriger liegen als die Geräuschemissionsgrenzwerte für Wärmepumpen in der Europäischen Durchführungsverordnung Nr. 813/2013 (Ökodesign-Verordnung) in der Fassung vom 2. August 2013.
- Ab 1. Januar 2028 dürfen in neu installierten Wärmepumpen ausschließlich natürliche Kältemittel eingesetzt werden.
- Neu eingebaute Wärmepumpen müssen über eine digitale Schnittstelle zur netzorientierten Steuerung und zur Anbindung an ein intelligentes Messsystem einschließlich Steuerungseinrichtung verfügen. Die digitale Schnittstelle muss interoperabel ausgestaltet sein und die Umsetzung der netz-orientierten Steuerung nach § 14a EnWG einschließlich der hierfür erforderlichen Status- und Rückmeldeinformationen ermöglichen. Ab dem 1. Juli 2027 ist für neu eingebaute Wärmepumpen die digitale Schnittstelle in einem dem Code of Conduct for Energy Smart Appliances der Europäischen Kommission entsprechenden Format (zum Beispiel EEBUS gemäß VDE-AR-E 2829-6) auszuführen. Die Anbindung an das intelligente Messsystem kann unmittelbar oder über ein Energiemanagementsystem erfolgen. Die digitale Schnittstelle muss auch die Einbindung in Energiemanagementsysteme ermöglichen. Des Weiteren muss der Antragstellende nach erfolgter Inbetriebnahme der zu fördernden Wärmepumpe den Einbau eines intelligenten Messsystems (iMSys) inklusive Steuerungseinrichtung beim grundzuständigen oder einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber (MStB) beantragen, sofern der Haus- bzw. Gebäudeanschluss noch nicht mit einem iMSys ausgerüstet ist (iMSys-Bestellpflicht). Näheres regelt das „Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen“. Es werden nur noch Wärmepumpen gefördert, die diese Anforderung erfüllen.
- Ausschließlich der Anschluss an das Wärmenetz nach BEG EM TMA Nummer 3.9 und nicht die Errichtung von Einzelheizungen nach den BEG EM TMA wird gefördert:
 - wenn das betreffende Grundstück aufgrund einer kommunalen Entscheidung (beispielsweise durch Beschluss einer Satzung oder aufgrund eines Anschluss- und Benutzungszwangs) an ein Wärmenetz angeschlossen werden soll. Dieser Förderausschluss für Einzelheizungen greift nur, wenn und so weit eine Kommune beziehungsweise die zuständige Stelle eine entsprechende Entscheidung getroffen und transparent gemacht hat; oder
 - wenn ein Wärmeversorger rechtsverbindlich erklärt hat, das betreffende Grundstück innerhalb von drei Jahren an sein Wärmenetz anzuschließen und die Verantwortung für die Richtigkeit dieser Angaben öffentlich erklärt hat. Diese Option tritt erst in Kraft, wenn die Anforderungen im unten genannten „Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen“ veröffentlicht sind.Näheres regelt das „Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen“

Der berechnete Wärme- und Kälteenergiebedarf des Effizienzhauses muss zu einem Mindestanteil von 65 % durch die Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme und/oder aus Wärmerückgewinnung von Lüftungsanlagen gedeckt werden. Alternativ kann das geförderte Gebäude an ein Wärmenetz angeschlossen werden.

Es können folgende Arten der Wärmeerzeugung und -rückgewinnung verwendet werden:

- Nutzung von Solarthermie
- Eigene Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung, ausgenommen Stromdirektheizungen auf der Basis von Festkörperwärmespeichern
- Über ein technisches System nutzbar gemachte Geothermie/Umweltwärme/unvermeidbare Abwärme
- Verfeuerung fester Biomasse
- Wärmerückgewinnung aus Lüftungsanlagen
- Grüner Wasserstoff oder Biomethan in Brennstoffzellen-Heizsystemen
- Anschluss an Wärme- oder Gebäudenetze; für die Deckung des Anteils erneuerbarer Energien im Gebäudenetz darf nur oben angeführte Wärmeerzeugung verwendet werden; für die Deckung des Anteils erneuerbarer Energien im Wärmenetz, darf für das Wärmenetz ein Anteil von 65 % erneuerbarer Energien pauschal angesetzt werden.

Die Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien können kombiniert werden. Weitere Arten der Wärmeerzeugung und -rückgewinnung können nicht angerechnet werden.

Gefördert werden nur Anlagen, die in den Wärmeerzeugerlisten des BAFA gelistet sind. Die Wärmeerzeugerlisten werden fortlaufend aktualisiert und sind abschließend. Näheres regelt das „Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen“.

Der Einsatz einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ist für die EH-Stufe 40 EE verpflichtend. Dabei können zentrale, dezentrale und Mischformen aus zentralen und dezentralen Lüftungsanlagen zur Anwendung kommen. Die Lüftungsanlage muss in der Lage sein, die in DIN 1946-6 genannten planmäßigen Außenluftvolumenströme (Nennlüftung) für sämtliche Nutzungseinheiten beziehungsweise für das Gebäude sicher zu stellen. Die Lüftungsanlage muss einreguliert werden.

Anforderungen an die Luftdichtheit der Gebäudehülle nach GEG bestehen nicht, sofern in der Berechnung die Luftdichtheitskategorie I nach DIN V 18599-2 nicht angesetzt wird. Die Luftdichtheit der Gebäudehülle muss jedoch für die EH-Stufe 40 EE messtechnisch bestimmt werden. Die messtechnische Bestimmung der Luftdichtheit der Gebäudehülle kann dabei entweder nach GEG für das fertig gestellte Gebäude oder während der Bauphase als Bestandteil der Qualitätssicherung erfolgen.

BEG WG und BEG NWG

NH-Klasse

Bei der Nachhaltigkeits-Klasse (NH-Klasse) muss die Anforderung an Treibhausgasemissionen im Gebäudelebenszyklus eingehalten werden. Die Anforderungen an das Treibhauspotenzial (GWP 100) sind unter Anwendung der Methode der Lebenszyklusanalyse (LCA) nachzuweisen. Der konkrete Zeitpunkt, ab dem diese Anforderung gilt, sowie Näheres zu den Anforderungen wird in Abstimmung mit dem BMWE von der KfW in dem jeweils geltenden Merkblatt und/oder auf deren Website bekannt gegeben. Als Übergangsregelung gilt die bisherige Anforderung fort, wonach bei der NH-Klasse die akkreditierte Zertifizierungsstelle mit einer Nachhaltigkeitszertifizierung die Übereinstimmung der Maßnahme mit den Anforderungen des „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude PLUS“ (QNG-PLUS) des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) bestätigen muss.

Für detaillierte Anforderungen an die Nachhaltigkeitszertifizierung siehe www.nachhaltigesbauen.de und www.qng.info.

Zusätzlich ist der Einsatz einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung in der NH-Klasse für alle Wohneinheiten verpflichtend. Dabei können zentrale, dezentrale und Mischformen aus zentralen und de-zentralen Lüftungsanlagen zur Anwendung kommen. Die Lüftungsanlage muss in der Lage sein, die in DIN 1946-6 genannten planmäßigen Außenluftvolumenströme (Nennlüftung) für sämtliche Nutzungseinheiten beziehungsweise für das Gebäude sicher zu stellen. Die Lüftungsanlage muss einreguliert werden.

Eine Heizung ist 24/7 im Einsatz. Durch die Umstellung auf eine energieeffiziente Heiz-technik können Sie doppelt sparen und sich zusätzlich für Klima- und Umweltschutz engagieren. Deshalb lohnt sich der Umstieg auf erneuerbare Energien. Zuschüsse oder zinsgünstige Förderkredite helfen Ihnen dabei, zukünftig Energie und sofort bares Geld zu sparen.

Die Hoval-Förderhotline berät und informiert Sie über Ihre Fördermöglichkeiten zur Heizungsmodernisierung. Hier können Sie Ihre Förderservice Checkliste einfach per Telefon anfordern.

Weiterführende Literatur finden Sie mit folgenden Links:

[BMWK - Sanierungsrechner \(energiewechsel.de\)](http://energiewechsel.de)

[BAFA - Bundesförderung für effiziente Gebäude \(BEG\)](http://bafa.de)

[Förderdatenbank - Startseite \(foerderdatenbank.de\)](http://foerderdatenbank.de)



Tel.: 089-92209797
werktags von 9:00 – 17:00 Uhr